

**Besondere Versicherungsbedingungen (BVB) der Stammversicherung
aufgeschobene Rente (Tarif III B)
Deckung 85102 / Tarifvariante 20071**

Anhang BK46

Ergänzend zu den Allgemeinen Versicherungsbedingungen (AVB) der Lebensversicherung mit garantierten Versicherungsleistungen gelten folgende Bestimmungen:

1. Mindest- und Höchstbeträge

- 1.1 Der Höchstbetrag gemäß Punkt 4.2 AVB (vorläufiger Sofortschutz) beträgt 200.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person 55 Jahre nicht übersteigt, bzw. 80.000 Euro, sofern das Alter der versicherten Person über 55 Jahre liegt. Dies gilt auch dann, wenn insgesamt höhere Summen auf das Leben der versicherten Person beantragt sind.
- 1.2 Der Mindestbetrag gemäß Punkt 11.2 AVB (Grenze für Teilauszahlung) beträgt 1.000 Euro.
- 1.3 Die versicherte Mindestrente gemäß Punkt 11.2 AVB (Grenze nach Teilauszahlung) beträgt im Jahresausmaß 120 Euro.

2. Rechnungszins und Kosten

- 2.1 Der Rechnungszins beträgt 0 %.
- 2.2 Der für die **Abschlusskosten** zu tilgende Betrag gemäß Punkt 5.1 (a) AVB beträgt 5,50 % der Nettoeinmalprämie.
- 2.3 Die jährlichen **Verwaltungskosten** gemäß Punkt 5.1 (b) AVB betragen bis zum Beginn der Rentenzahlung 0,30 % des vertraglichen Ablösekaptals. Ab Beginn der Rentenzahlung betragen die laufenden Verwaltungskosten 2,00 % jeder Rente.
- 2.4 Die Kosten zur Deckung des **Ablebensrisikos** gemäß Punkt 5.1 (c) AVB werden mit der von der Aktuarvereinigung Österreichs veröffentlichten Sterbetafel AVÖ 2005 R unisex berechnet.
- 2.5 Der Abzug gemäß Punkt 8.2 AVB (Abzug bei Rückkauf) beträgt 2 % der Mindest- Deckungsrückstellung.

3. Gewinnbeteiligung

- 3.1 Sie nehmen gemäß Punkt 6 der AVB im Wege der Gewinnbeteiligung an den von uns erzielten Überschüssen teil. Die Aufteilung der Überschüsse erfolgt über Gewinn- und Abrechnungsverbände. Der für Ihren Versicherungsvertrag gültige Gewinn- bzw. Abrechnungsverband lautet:
Gewinnverband: R000 Abrechnungsverband: 2020
ab Rentenzahlungsbeginn:
Gewinnverband: R000 Abrechnungsverband: 2020
- 3.2 Allfällige im Rahmen Ihres Versicherungsvertrages bestehende temporäre Ablebensversicherungen (Risikozusatzversicherungen) und sonstige Zusatzversicherungen sind nicht gewinnberechtig.
- 3.3 Ihre **Gewinnanteile** werden alljährlich am 31. Dezember gutgeschrieben. Die erstmalige Gutschrift erfolgt am 31. Dezember des zweiten Versicherungsjahres.
- 3.4 Für die Höhe des Gewinnanteiles sind die von unserem Vorstand diesbezüglich jeweils gefassten Beschlüsse maßgeblich. Der Anspruch auf den Gewinnanteil entsteht mit der Beschlussfassung. Die Höhe der Gewinnbeteiligung hängt von der Entwicklung der Kapitalmärkte, den tatsächlichen Kapitalerträgen, dem erforderlichen Auf- oder Abbau der Zinszusatzrückstellung und dem Risiko- und Kostenverlauf ab.
Die Höhe der Gewinnanteilsätze wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Unsere Geschäftsberichte finden Sie auf folgender Homepage: <http://www.ergo-versicherung.at/ueber-ergo/geschaeftsberichte/>. Sie erhalten jährlich eine Information über den Stand der erworbenen Gewinnbeteiligung.

Vorangehende Zahlenangaben über die Gewinnbeteiligung beruhen auf Schätzungen denen die im Zeitpunkt der Schätzung bestehenden Verhältnisse zugrunde gelegt werden. **Solche Angaben sind daher unverbindlich.** Bitte beachten Sie, dass aus Entwicklungen der Vergangenheit nicht auf künftige Entwicklungen geschlossen werden kann. Solche Angaben sind daher ebenfalls unverbindlich.

- 3.5 Solange bei Ihrem Versicherungsvertrag die erste Rentenzahlung noch nicht fällig geworden ist, besteht der Gewinnanteil aus einem Zinsgewinnanteil.
Der **Zinsgewinnanteil** wird in Prozent der Deckungsrückstellung der Stammversicherung am Beginn des laufenden Versicherungsjahres berechnet. Zinsgewinnanteile werden bis zur Fälligkeit der ersten Rente zugewiesen.
- 3.6 Der Ihrem Versicherungsvertrag zugewiesene Gewinnanteil dient bis zum Beginn der Rentenzahlung der Erhöhung der Versicherungsleistung aus Ihrem Versicherungsvertrag und wird verzinslich angesammelt.
Der für die Verzinsung der Gewinnanteile maßgebliche Zinssatz ist die Summe aus dem tariflichen Rechnungszins und dem jeweiligen Zinsgewinnanteilsatz. Im Erlebensfall wird vor Fälligkeit der ersten Rente der Stand der Gewinnbeteiligung nochmals mit dem aktuellen Zinsgewinnsatz verzinst.
- 3.7 Zusätzlich erhalten Sie im Erlebensfall vor Fälligkeit der ersten Rente einen **Schlussgewinn** in Höhe des bei Fälligkeit gültigen Zinsgewinnanteilsatzes vom vertraglichen Ablösekaptal.
- 3.8 Beziehen Sie aus Ihrem Versicherungsvertrag **laufende Rentenzahlungen**, so erhöht sich ab dem Zeitpunkt der Gewinngutschrift die laufende Rente (=Valorisierung). Diese Erhöhung findet erstmalig im zweiten Jahr der laufenden Rentenzahlung statt. Der Prozentsatz der Erhöhung wird in unserem Geschäftsbericht veröffentlicht. Wenn Sie keine Bonusrente gewählt haben (Punkt 3.9), ist die Erhöhung der laufenden Rente ab Gewinngutschrift garantiert und kann nicht mehr verringert werden.
- 3.9 Die **Bonusrente** ist eine für bestimmte Tarife mögliche andere Form der Gewinnverwendung während der Rentenzahlungsdauer. Durch die Vorwegnahme eines Teiles der künftig zu erwartenden Gewinngutschrift wird eine gleichbleibende Rente (Bonusrente) finanziert, die gleichzeitig mit der Rente aus der Stammversicherung fällig wird. Die Bonusrente führt also zu einer höheren anfänglichen Rente. Dadurch verringern sich die laufenden Erhöhungen durch die Gewinnbeteiligung um das für die Finanzierung der Bonusrente erforderliche Ausmaß. Auch für die Bonusrente gelten die Versicherungsbedingungen der Stammversicherung sinngemäß. Die Höhe der Bonusrente kann solange beibehalten werden, als der jährliche Gewinnanteilsatz nicht unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß sinkt. Übersteigt der jährliche Gewinnanteilsatz das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so erhöht sich durch den übersteigenden Teil ab dem Zeitpunkt der Gewinngutschrift die laufende Rente. Der Prozentsatz der Erhöhung wird in unserem jeweiligen Geschäftsbericht veröffentlicht. Auch der erhöhte Teil der Rente enthält einen Bonusrentenanteil. Sinkt der jährliche Gewinnanteilsatz unter das für die Bonusrente erforderliche Ausmaß, so werden die Bonusrente und die Bonusrententeile nach festgelegten versicherungsmathematischen Grundsätzen gekürzt. Die Kürzung erfolgt zum Zeitpunkt der Gewinngutschrift.